

9. ASCANIA Pferdefestival auf der Herrenbreite

4 Tage Pferdesport und Unterhaltung der Spitzenklasse



Vom **22. bis 25. August 2019** veranstaltet der RFV „Einetal“ Westdorf-Aschersleben e. V. auf der **Herrenbreite Aschersleben** das **9. ASCANIA Pferdefestival**. In dem Gartenträume-Park inmitten der Stadt, nur einen Steinwurf von Altstadt, Zentrum und Bahnhof entfernt, wird bereits zum neunten Mal an vier Tagen hochkarätiger Pferdesport mit abwechslungsreichem Showprogramm, Tradition und Kultur geboten. Das mit dem höchsten Preisgeld in Sachsen-Anhalt dotierte Turnier hält mit dem Barrierspringen Klasse S* unter Flutlicht und Dressur-Kür Klasse S** auf Inter II-Niveau, Kutschenkorso, Ponyspringprüfungen, Gala-Abend „Pferde und Musik“ mit Live-Orchester unter Flutlicht, fünf Springprüfungen der schweren Klasse, darunter die höchstdotierte und einzige Drei-Sterne-Prüfung in Sachsen-Anhalt um den „Großen Preis der Salzsandparkasse“, besondere Höhepunkte für Pferdesportbegeisterte, und solche die es werden wollen, bereit. Erleben Sie die Qualifikationen für den PARTNER PFERD CUP 2020 sowie die Junior Future Tour 2019/20, rasante Hindernisfahrprüfungen, einen Quadrillewettbewerb und den Höhepunkt für den Reiternachwuchs, einen kostümierten Führzügelwettbewerb.



Foto Paul Bertrams

Ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm mit Livemusik, Bühnenprogramm, Tanz im Festzelt mit der Gruppe „Atemlos“ u. v. m. vervollständigen das hochkarätige Pferdesportturnier. An allen vier Tagen stehen für die Zuschauer rund

2.000 Tribünenplätze mit freier Platzwahl zur Verfügung. Zudem gibt es ein reichhaltiges kulinarisches Angebot für jeden Geschmack. Die jüngsten Besucher des Festes dürfen sich u. a. auf verschiedene Fahrgeschäfte, Ponyreiten, Kinderspielplatz, Wasserspiele und Puppentheater freuen.

Die Eintrittskarten für das 9. ASCANIA Pferdefestival sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473 8409440 bzw. E-Mail info@aschersleben-tourismus.de), im E-Center Aschersleben, Seegraben 5, sowie online unter www.reservix.de erhältlich.

Harzer Spezialitäten

Harzer Grillers

Harzhunger?
Dann probieren Sie die Harzer Grillers von Keunecke. So isst der Harz!

www.keunecke-feinkost.de/harzhunger

Das WeltAuto. Gute Gebrauchtwagen. Garantie.

TRÄGER GEWÜRDE **JAHRESWAGEN** von Volkswagen

...mit uns in die Zukunft fahren!

Der Audi Q2 Sport #S-Line. Individuell eigenständig.
Benzin/Schalter • 110kw/150PS • EZ: 08/2018 • nur 1.520 km

- S-Line Sportpaket mit 19 Zoll Felgen/ MMI Navigation
- Apple CarPlay & Android Auto/ Keyless Entry/ DAB+ Radio
- LED-Scheinwerfer mit dynamischem Blinkern / Tempomat

Finanzierungsbeispiel: 230,00 € mtl. Laufzeit 48 Monate Anzahlung 8.000,00 € / Nettodarlehensbetrag 25.500,00 € Sollzinssatz (gebunden) p.a. 3,92%, Effektiver Jahreszins 3,99% Gesamtbetrag / Darlehenssumme 28.928,64 € Schlussrate 17.888,64 € Audi Bank GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig

06467 Hoym – Tel. 034741 389 – www.traeger-autohaus.de

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

1. **Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Aschersleben (Benutzungssatzung)**
2. **Satzung über die Festsetzung und Entrichtung von Kostenbeiträgen für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung im Gebiet der Stadt Aschersleben (Kostenbeitragssatzung)**
3. **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat der Stadt Aschersleben**
4. **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu den Ortschaftsräten**
 - 4.1. **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Drohndorf**
 - 4.2. **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Freckleben**
 - 4.3. **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Groß Schierstedt**
 - 4.4. **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Klein Schierstedt**
 - 4.5. **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Mehringen**
 - 4.6. **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Neu Königsau**
 - 4.7. **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schackenthal**
 - 4.8. **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schackstedt**
 - 4.9. **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Westdorf**
 - 4.10. **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Wilsleben**
 - 4.11. **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Winnigen**
5. **Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse**
6. **Übertragung des öffentlichen Teils der Stadtratssitzungen bei Radio HBW**
7. **Hauptsatzung der Stadt Aschersleben**
8. **Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz**
9. **Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“**
10. **Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“**
11. **Wahl der Vertreter der Stadt Aschers-**

leben in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Bodeniederung“ in Abwicklung

12. **Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in der Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Selke/Obere Bode“**
13. **Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Westliche Fuhne/Ziethe“**
14. **Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Wipper-Weida“**

1. Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Aschersleben (Benutzungssatzung)

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 19.06.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Aschersleben (Benutzungssatzung).

Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Aschersleben (Benutzungssatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 19. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben ist gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 KiFöG Träger der Kindertageseinrichtungen „Kita Kunterbunt“ in der Ortschaft Mehringen, in der Ortschaft Westdorf und „Wipperstrolche“ in der Ortschaft Groß Schierstedt. Sie hält diese als öffentliche Einrichtungen vor. Sie dienen zur Erfüllung des gegen den Salzlandkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerichteten Anspruchs. Dieser umfasst als erweiterter Ganztagsplatz gem. § 3 Abs. 4 KiFöG 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden, sofern die Eltern diesen Bedarf anmelden. Bestehen erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit ist der Anspruch mit einem Ganztagsplatz über 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Stunden in der Woche (§ 3 Abs. 3 KiFöG) erfüllt.
- (2) In die Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen der jeweils gültigen Betriebslaubnis und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur

Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippe), vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten) und vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (Hort) aufgenommen. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden Kinder nur aufgenommen, soweit hierfür Plätze vorhanden sind.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Aschersleben bilden einen Betrieb gewerblicher Art im steuerrechtlichen Sinne. Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist:
 - a) die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern,
 - b) einen Beitrag zur Betreuung und Erziehung der Kinder zu leisten,
 - c) Bildung im elementaren Bereich zu betreiben und
 - d) eine fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung zu gewährleisten.
- (3) Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Betreuungszeiten

- (1) Für die in § 1 Abs. 1 genannten Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten Betreuungszeiten als volle Stunden angeboten. Diese sind grundsätzlich zu den gleichen Tageszeiten anzunehmen.

Die Vereinbarung wöchentlicher, nach Wochentagen unregelmäßig verteilter bzw. auch auf weniger als 5 Wochentage, verteilter Betreuungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen, auf besonderen schriftlichen Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten und unter Einreichung eines Nachweises anderer Zeiten des Betreuungsbedarfs (Arbeitgebernachweis) möglich.
- (2) Für Krippen- und Kindergartenkinder beträgt die Betreuungszeit mindestens 5 Stunden und höchstens 10 Stunden täglich. Die Betreuung beginnt spätestens 9.00 Uhr und endet frühestens 12.00 Uhr.

Im nachgewiesenen Bedarfsfall und soweit es die Öffnungszeiten der Einrichtung zulassen, kann eine über § 3 Abs. 4 KiFöG hinausgehende tägliche Betreuungszeit für einen er-

weiteren ganztägigen Platz (10 Stunden) ununterbrochen nur für maximal 3 Monate vereinbart werden.

- (3) Abweichend von Absatz 2 umfassen die Förderungs- und Betreuungsangebote für Schulkinder schultätiglich mindestens 4 Stunden. Während der Schulferien erhöht sich die tägliche Betreuungszeit gem. § 5 Abs. 5 S. 2 KiFöG auf mindestens 5 Stunden. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 4

Öffnungszeiten/Schließtage

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben sind von Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr, jedoch längstens 10,5 Stunden täglich geöffnet. Die konkreten Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung werden mit Zustimmung des Kuratoriums der Kindertageseinrichtung festgelegt. Im nachgewiesenen Bedarfsfall kann eine längere Öffnungszeit, eine frühere Öffnung bzw. spätere Schließung festgelegt werden.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben sind vom 24.12. bis zum 01.01. geschlossen.
- (3) Darüber hinaus können mit Zustimmung des Kuratoriums der Einrichtung weitere Schließtage festgelegt werden, wenn wirtschaftliche oder planerische Gründe eine Schließung rechtfertigen.
- (4) Kinder, die zum Zeitpunkt der regulären Schließung der Tageseinrichtung nicht abgeholt worden sind, werden an die diensthabende Sozialarbeiterin des Jugendamtes des Salzlandkreises übergeben. Dabei entstehende Kosten sind i. S. des § 91 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII von den Eltern/Sorgeberechtigten zu tragen.

§ 5

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt je nach Betreuungsart entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 7 Satz 2 und 3 KiFöG. Bis zum rechtsverbindlichen Abschluss eines Betreuungsvertrages ist die Anmeldung unverbindlich. Der Betreuungsvertrag muss spätestens 1 Monat vor dem in der Anmeldung genannten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung abgeschlossen sein. Von dem Verfahren kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

§ 6

Beginn des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung in einer dem Alter des Kindes entsprechenden Betreuungsart.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist:
- ein rechtskräftig abgeschlossener Betreuungsvertrag und
 - eine ärztliche Bescheinigung, die zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als 3 Wochen sein darf, über die gesundheitliche Eignung des Kindes sowie die Durchführung der für das jeweilige Alter vorge-

sehenen Kinderuntersuchung gem. § 18 Abs. 1 KiFöG oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, eine gleichwertige Kinderuntersuchung.

§ 7

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch mit:
- dem Erreichen der Altersgrenze gem. § 3 KiFöG oder
 - dem Schuleintritt oder
 - dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Ende des Betreuungszeitraumes
- Darüber hinaus bei:
- Kündigung durch die Eltern/Sorgeberechtigten mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende oder
 - Kündigung durch die Stadt Aschersleben.
- (2) Die Kündigung gem. Abs. 1, Ziff. 4 ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Hierzu zählen insbesondere:
- Gründe der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
 - Wohnsitzwechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen leistungsverpflichteten Gemeinde
 - Wohnsitzwechsel innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Aschersleben, sofern dadurch die zumutbare Entfernung zwischen Wohnung und Einrichtung überschritten wird oder
 - Wohnsitzwechsel im Zusammenhang mit einem Schulwechsel.

- (3) Die Stadt Aschersleben ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung gem. Abs. 1 Ziff. 5 berechtigt, wenn
- der Kostenbeitrag für mehr als 1 vollen Monatsbeitrag geschuldet ist und trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf die Vertragskündigung nicht gezahlt wird,
 - das Kind unentschuldigt länger als 4 Wochen der Einrichtung fernbleibt,
 - die notwendige Mitwirkung der Eltern/Sorgeberechtigten unterbleibt,
 - die Fortführung des Vertrages unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten unzumutbar geworden ist oder
 - in den Fällen des § 9 Abs. 2 S. 3
- Die Kündigung erfolgt zum Monatsende.

- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Entscheidend für ihre Wirksamkeit ist der rechtzeitige Eingang beim jeweiligen Empfänger.

§ 8

Kostenbeiträge

- (1) Für die Nutzung einer Kindertageseinrichtung ist der Kostenbeitrag als voller Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der Satzung über die Festsetzung und Entrichtung der Kostenbeiträge für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung im Gebiet der Stadt Aschersleben (Kostenbeitragsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Mit dem Kostenbeitrag sind insbesondere nicht abgegolten
- Kosten für Verpflegung gem. § 13 Abs. 6 KiFöG und
 - Kosten für Sonderveranstaltungen/Angebote.

§ 9

Betreuungsvertrag

- (1) Zur Begründung des Betreuungsverhältnisses ist zwischen den Eltern/Sorgeberechtigten und der Stadt Aschersleben ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Er hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht aus den in § 7 Abs. 1 genannten Gründen endet.
- (2) Im Betreuungsvertrag ist insbesondere die täglich wahrgenommene Betreuungszeit im Rahmen des durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellten Platzanspruchs zu regeln. Änderungen der Betreuungszeit werden regelmäßig nur wirksam, wenn sie mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende schriftlich beantragt wurden. Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Stadt Aschersleben den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, wenn die Eltern/Sorgeberechtigten einer sich daraus ergebenden Änderung der Betreuungszeit nicht schriftlich zustimmen bzw. die Eltern/Sorgeberechtigten diesbezüglich innerhalb eines Jahres bereits einmal schriftlich gemahnt wurden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses für Schulkinder grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres (31.07. eines jeden Jahres) oder zum Schulhalbjahr (31.01. eines jeden Jahres) möglich.

§ 10

Kinder aus anderen Gemeinden/Gastkinder

- (1) Kinder aus anderen Gemeinden können in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Aschersleben aufgenommen werden, wenn
- ein freier Platz im Rahmen der für die Einrichtung gemäß Betriebserlaubnis vorgegebenen Kapazität vorhanden ist und
 - die Gemeinde in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, das pro Platz entstandene Defizit erstattet.
- (2) Schulkinder, die schultätiglich nicht auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages betreut werden, können im Rahmen freier Kapazitäten auf Antrag während der Schulferien als Gastkinder betreut werden.

§ 11

Verantwortung der Sorgeberechtigten

- (1) Die Eltern/Sorgeberechtigten sind verantwortlich dafür, dass die Kinder in die Kindertageseinrichtung gebracht und aus der Einrichtung wieder abgeholt werden. Das Abholen von Kindern durch andere Personen bedarf der schriftlichen Ermächtigung.
- (2) Sofern das Kind an einer in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Erkrankung erkrankt ist, haben die Eltern/Sorgeberechtigten ein

ärztliches Attest darüber vorzulegen, dass eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist. Die Kindertageseinrichtungen haben diese Erkrankungen dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

- (3) Die Eltern/Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass das Kind gesundheitlich zum Besuch der Einrichtung in der Lage und zweckmäßig gekleidet ist. Für persönliche Gegenstände, die von den Kindern in die Einrichtung mitgebracht werden (Kleidung, Spielzeug), übernimmt die Stadt Aschersleben keine Haftung.
- (4) Die von der Stadt Aschersleben Beauftragten können zur Durchsetzung der Bestimmungen der Absätze 1-3 Weisungen erlassen, denen Folge zu leisten ist. Näheres regelt die Hausordnung.

§ 12 Mitwirkung in den Kindertageseinrichtungen

- (1) Jede Kindertageseinrichtung bildet ein Kuratorium.
- (2) Dem Kuratorium gehören an:
 - a) wenigstens zwei aus der Elternschaft gewählte Vertreterinnen oder Vertreter,
 - b) die leitende Betreuungskraft und
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers.
- (3) Die Aufgaben des Kuratoriums bestimmen sich nach § 19 Abs. 3 KiFöG.
- (4) Darüber hinaus können die Kinder ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken.

§ 13 Datenschutz

Die bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie der landesrechtlichen Regelungen werden bei der Durchführung dieser Satzung beachtet.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 10. Mai 2018 außer Kraft.

Aschersleben, den 20. Juni 2019


Michelmann
Oberbürgermeister



2. Satzung über die Festsetzung und Entrichtung von Kostenbeiträgen für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung im Gebiet der Stadt Aschersleben (Kostenbeitragssatzung)

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 19.06.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung und Entrichtung von Kostenbeiträgen für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung im Gebiet der Stadt Aschersleben (Kostenbeitragssatzung).

Satzung über die Festsetzung und Entrichtung von Kostenbeiträgen für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung im Gebiet der Stadt Aschersleben (Kostenbeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung und § 13 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 19. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Aschersleben werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Kostenbeiträge nach Abs.1 beinhalten keine Kosten für die Verpflegung. Diese sind gem. §13 Abs. 6 KiFöG von den Sorgeberechtigten/Eltern zu tragen.

§ 2 Erhebung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben und sind jeweils zum 5. des Monats für den laufenden Monat fällig.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Fälligkeit, frühestens mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Letzten des Monats, zu dem das Kind abgemeldet wird.
- (3) Die Kostenbeiträge sind auch während der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtungen (z. B. Havarie, Betriebsurlaub) und bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes (z. B. Urlaub, Krankheit, Kur, Fehltage, Schulferien) von nicht mehr als 2 Monaten zu entrichten.
- (4) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheid.

§ 3 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge ergeben sich aus
 - a) der als Anlage beigefügten Tabelle sowie
 - b) der im Betreuungsvertrag im Wochen-durchschnitt festgelegten täglichen Betreuungszeit.
- (2) Für den Fall, dass die tägliche Betreuungszeit

über den in § 3 Abs. 4 KiFöG festgelegten Umfang hinausgeht, wird ein Zusatzbetrag erhoben.

- (3) Es wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.
- (4) Schulkinder, die ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, haben für jeden Betreuungstag den Tagessatz zu entrichten.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern/Sorgeberechtigten. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Dritte die aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern/Sorgeberechtigten nicht nur vorübergehende und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind Tagesbetreuung beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der in Abs. 1 genannten Beitragsschuldner.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.
- (2) Befinden sich Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge mit mehr als 1 Monatsbeitrag in Verzug, kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mitteilung vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Stadt Aschersleben kann im Fall des Abs. 2 den Betreuungsvertrag für ein Kind kündigen bzw. den Träger der jeweils besuchten Kindertageseinrichtung informieren und ihn auffordern, die Kündigung des Betreuungsvertrages auszusprechen. Über die Kündigung informiert der Träger der Kindertageseinrichtung die Stadt Aschersleben und zusätzlich auch den Salzlandkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 6 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Entsprechend § 90 SGB VIII haben Eltern/Sorgeberechtigten mit geringem Einkommen die Möglichkeit, einen Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrages beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Salzlandkreises) zu stellen.
- (2) Über die Ermäßigung nach Absatz 1 hinaus besteht ein Anspruch auf Ermäßigung gem. § 13 Abs. 4 KiFöG (Geschwisterermäßigung). Diese ist bei der Stadt Aschersleben zu beantragen.
- (3) Über den § 13 Abs. 4 KiFöG hinausgehend, erlässt die Stadt Aschersleben einer Familie ab dem 3. Kind in den Betreuungsarten Krippe, Kindergarten und Hort auf Antrag den Beitrag für die Hortnutzung, sofern alle Kinder Einrichtungen im Gebiet der Stadt Aschersleben besuchen.

**§ 7
Billigkeitsregelung**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 8
Datenschutz**

Die bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie der landesrechtlichen Regelungen

werden bei der Durchführung dieser Satzung beachtet.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Kostenbeitragsatzung tritt am 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragsatzung vom 10. Mai 2018 außer Kraft.

Stadt Aschersleben, den 20. Juni 2019


Michelmann
Oberbürgermeister



Kostenbeitragstabelle

Kostenbeiträge in EURO	Betreuungsart		
	Krippe 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Kindergarten 3 Jahre bis zum Beginn der Schuleintritt	Hort Vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
bis zu			
1 Stunde			33,00
2 Stunden			46,00
3 Stunden			59,00
4 Stunden			72,00
5 Stunden	118,00	99,00	81,00
6 Stunden	142,00	118,00	91,00
7 Stunden	165,00	138,00	
8 Stunden	190,00	158,00	
9 Stunden	212,00	177,00	
10 Stunden	236,00	197,00	
Zusatzbetrag für jede weitere Stunde gem. § 3 Abs. 2	24,00	20,00	13,00
Ferienbetreuung gem. § 3 Abs. 4 (EUR/Tag)			6,00

3. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat der Stadt Aschersleben

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 02.07.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

4. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu den Ortschaftsräten

4.1. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Drohndorf

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 02.07.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

4.2. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Freckleben

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 02.07.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

4.3. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Groß Schierstedt

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 02.07.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

4.4. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Klein Schierstedt

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 02.07.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

4.5. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Mehringen

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 02.07.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

4.6. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Neu Königsau

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 02.07.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

4.7. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schackenthal

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 02.07.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

4.8. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schackstedt

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 02.07.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

4.9. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Westdorf

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 02.07.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

4.10. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Wilsleben

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 02.07.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

4.11. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Winningen

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 02.07.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

5. Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 02.07.2019 wurde die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse beschlossen.

Die Geschäftsordnung ist auf der Internetseite der Stadt Aschersleben www.aschersleben.de unter Bürgerservice/Satzungen einsehbar.

6. Übertragung des öffentlichen Teils der Stadtratssitzungen bei Radio HBW

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 02.07.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Dem Lokalrundfunk Harz-Börde-Welle e. V. „radio hbw“ wird die Erlaubnis erteilt, den öffentlichen Teil der Sitzungen des Stadtrates der Stadt Aschersleben aufzuzeichnen und auszustrahlen.
2. Die Aufzeichnungen des öffentlichen Teils der Sitzungen des Stadtrates der Stadt Aschersleben durch den Lokalrundfunk Harz-Börde-Welle e. V. „radio hbw“ dürfen in der Mediathek des Senders auf www.radio-hbw.de veröffentlicht werden.
3. Die Regelungen in § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse sind vom Lokalrundfunk Harz-Börde-Welle e. V. „radio hbw“ ausdrücklich zu beachten.

7. Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 02.07.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Es wird festgestellt, dass die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben vom 08.04.2015 in Kraft getreten am 01.08.2015 unverändert als Hauptsatzung der Stadt Aschersleben fortgeführt wird.

2. Es wird weiter festgestellt, dass § 13 der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben (Einwohnerfragestunde) aufgrund der Neuregelung im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gegenstandslos ist. Die Einwohnerfragestunde ist jetzt in § 6 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse mit unverändertem Wortlaut geregelt.

8. Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 02.07.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat wählt Herrn Enrico Jorde, Leiter des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben zum Vertreter und Frau Jutta Lässig, Technische Leiterin des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben zur Stellvertreterin der Stadt Aschersleben in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz.

9. Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 02.07.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat wählt Herrn Enrico Jorde, Leiter des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben zum Vertreter und Frau Jutta Lässig, Technische Leiterin des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben zur Stellvertreterin der Stadt Aschersleben in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZV) „Bode-Wipper“.

10. Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 02.07.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat wählt Herrn Enrico Jorde, Leiter des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben zum Vertreter und Frau Jutta Lässig, Technische Leiterin des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben zur Stellvertreterin der Stadt Aschersleben in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“, Bernburg.

11. Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Bodeniederung“ in Abwicklung

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 02.07.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat wählt Herrn Enrico Jorde, Leiter des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben zum Vertreter und Frau Jutta Lässig, Technische Leiterin des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung zur Stellvertreterin der Stadt Aschersleben in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes (AZV) „Bodeniederung“ in Abwicklung.

12. Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in der Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Selke/Obere Bode“

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 02.07.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Aschersleben entsendet für die VII. Kommunalwahlperiode Frau Petra Wöllfli, Leiterin des Tiefbauamtes der Stadt Aschersleben, als Stimmführerin und Frau Sabine Richter, Sachbearbeiterin Tiefbauamt, als Stellvertreterin der Stimmführerin der Stadt Aschersleben in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Selke/Obere Bode“.

13. Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Westliche Fuhne/Ziethen“

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 02.07.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Aschersleben entsendet für die VII. Kommunalwahlperiode Frau Petra Wöllfli, Leiterin des Tiefbauamtes der Stadt Aschersleben, als Stimmführerin und Frau Sabine Richter, Sachbearbeiterin Tiefbauamt, als Stellvertreterin der Stimmführerin der Stadt Aschersleben in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Westliche Fuhne/Ziethen“.

14. Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Wipper-Weida“

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 02.07.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Aschersleben entsendet für die VII. Kommunalwahlperiode Frau Petra Wöllfli, Leiterin des Tiefbauamtes der Stadt Aschersleben, als Stimmführerin und Frau Sabine Richter, Sachbearbeiterin Tiefbauamt, als Stellvertreterin der Stimmführerin der Stadt Aschersleben in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Wipper-Weida“.

Nacht der Sinne – Faszinierend! Bezaubernd! Magisch!

Im Schein unzähliger Lichter vereinen sich am **Samstag, dem 7. September 2019**, Natur und Kultur, trifft Kleinkunst auf grüne Bühne und sanfte Instrumentalmusik auf energiegeladene Rhythmen. Faszinierende Inszenierungen, lebendige Klänge zum Träumen und Genießen, Beats zum Tanzen durch den Abend, der bezaubernde Duft des Spätsommers ... das alles ist die **NACHT DER SINNE** in Aschersleben.

Ab **20:00 Uhr** eröffnet sich den Besuchern in **Stadtspark, Rosarium und Eine-Terrasse** ein berauschendes Meer aus Farben und Lichtern. Geheimnisvoll erleuchtet zeigt der Stadtspark mit seinen Baumalleen, das Rosarium mit seinem duftenden Blütenmeer und die am Flussufer gelegene Eine-Terrasse ihre magische Seite. Poetische Theatermomente erstaunen an mancher Station, während an der nächsten Ecke leidenschaftliche Klänge über die Wiesen schweben und feurige oder auch artistisch-amüsante Darbietungen die Vorbeikommenden fesseln ... ein Abend voller überraschender Entdeckungen.

Die Highlights des Abends sind neben der einmaligen Atmosphäre in den illuminierten Gartenträumeparks die Künstler, die mit Musik, Artistik, Passion, Freude und Ausgelassenheit eine Szenerie für alle Sinne erschaffen.



EL FLECHA NEGRA | Foto: Daniel Porsdorf

Energiegeladen, leidenschaftlich und spontan ... ob krachende Polka, zarte Ballade oder orientalisches Anmut, die polnische Band **DIKANDA** spielt an diesem Abend Weltmusik voller glühender Emotionalität, schwungvoll und leichtfüßig, mit rasanten Rhythmen und einem Feuerwerk an Lebensfreude und guter Laune.

So wie auch die Band **EL FLECHA NEGRA**. Mit grenzenloser Energie und mitreißender Magie, wild und ausgelassen begeistern die fünf Chicos



Artistokraten | Foto: Daniel Porsdorf

aus Chile, Peru, Spanien, Argentinien und Deutschland. Ihr Motto: Lasst uns tanzen! Ihr Stil: Südamerikanische Roots treffen auf karibische Leichtigkeit, rockige Gitarren auf dröhnende Trompeten, spanische Stimmen auf feurige Botschaften. Ein Sound der direkt ins Herz und in die Füße geht.

Walkacts, Artistik und barockes Amüsement, gepaart mit bildhaft-poetischen Momenten dafür stehen **DIE ARTISTOKRATEN**. Die Berliner Künstler sind Akrobaten, Musiker, Tänzer, Jongleure, Clowns und Mimen. Im schnellen, heiteren Wechsel zwischen hochkarätigen artistischen Nummern, gemeinsamen spielerischen Aktionen und fröhlichen Streifzügen entwickeln sie eine Show zwischen Improvisation und fein austarierten Effekten. Und nehmen das Publikum gleich mit. Denn: Die Bühne ist dort, wo die Zuschauer sind.

Effektiv sind auch die **FEUERTANZSHOWS** von Uta Rolland. Mit spektakulären Bildern und feurigem Charme sorgt sie im Dunkel der Sommernacht für atemberaubende Momente.

Mit einer faszinierenden Mischung aus Harfe, Schlagzeug und Gesang begeistert die **JEANIE VAHLDIK BAND**. Die Songs des Duos leben von Einflüssen des Pop, Rock und Jazz und einem Mix aus Humor, Inspiration und philosophischen Texten. Mit ihrem unvergleichlichen Sound und ihrer Natürlichkeit verströmen die beiden Musiker eine Magie, die ihr Publikum in Sekunden schnelle erreicht.

Zwischen Rosen und Lavendel am Brunnen des Rosariums bezaubert das Duo **STRINGS AGAIN** mit instrumenteller Weltmusik. Die beiden Gitarristen Nico Schreiner und Wojciech Swiatek erschaffen mit einer Intensität, Leidenschaft und Dynamik fesselnde Klangwelten. Verweilen Sie im Blüten- und Lichtermeer und lauschen Sie diesen

besonderen Interpretationen aus keltischen Balladen, klassischen Stücken, Fingerstyle, Blues Songs und Eigenkompositionen.

Leidenschaft wird auf der Bühne im südlichen Stadtspark zelebriert. Hier leben die vier Musiker von **FLORES DEL TANGO** den argentinischen Tango. Sie spielen ihn wie er war, ist und immer sein wird: voller Kraft, Sehnsucht, Hingabe und Gefühl. Tango ist Lebensphilosophie, eine Liebkosung, eine Empfindung, die man hört, die man spielt und die man tanzt. Eine Musik, die in die Beine geht gepaart mit einer Passion, wie sie kaum besser zur Nacht der Sinne passen könnte.

Lassen Sie sich treiben, überraschen, verzaubern, kulinarisch verwöhnen und mitnehmen auf eine ganz besondere Reise für alle Sinne!



Dikanda | Foto: Ewelina Stepién Fotografia

Tickets sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6, (Tel.: 03473 8409440), im E-Center, Seegraben 5 oder online unter www.eventim.de erhältlich. Der Eintrittspreis liegt bei 13,00 € pro Person im Vorverkauf und 15,00 € an der Abendkasse.

9. ASCANIA Pferdefestival



Vom 22. bis 25. August 2019 veranstaltet der RFV „Einetal“ Westdorf-Aschersleben e. V. auf der **Herrenbreite Aschersleben** das **9. ASCANIA Pferdefestival**.

Donnerstag, 22. August 2019

Eintritt zu allen Veranstaltungen frei

Freitag, 23. August 2019

Tageskarte 6,00 € im VVK

Tageskarte 8,00 € an den Tageskassen zu allen Veranstaltungen des Tages

Sonnabend, 24. August 2019

Tageskarte 8,00 € im VVK

Tageskarte 10,00 € an den Tageskassen zu allen Veranstaltungen des Tages

Sonntag, 25. August 2019

Tageskarte 8,00 € im VVK

Tageskarte 10,00 € an den Tageskassen zu allen Veranstaltungen des Tages

Kombi-Ticket für alle Tage

Vorverkauf 18,00 €, Tageskasse 20,00 €

Die **Eintrittskarten** für das 9. ASCANIA Pferdefestival sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473 8409440 bzw. E-Mail info@aschersleben-tourismus.de), im E-Center Aschersleben, Seegraben 5, sowie online unter www.reservix.de erhältlich.

Das Reisebüro „Reiseland“ im Kaufland Aschersleben verlost unter allen erworbenen Kombi-Tickets einen attraktiven Reisegutschein.

ORANGE 2.0 – JEDER CENT ZÄHLT.

Hineinschlüpfen, Beklettern, Verstecken – all das war in der Spielorange möglich. Die drei Meter hohe Skulptur wurde von dem Künstler Gisbert Baermann aus 3.200 gedrechselten Douglasien-Rundhölzern in aufwändiger Handarbeit zusammengesetzt. Ein echtes Unikum. Das Spielgerät erinnerte sinnreich an die ursprüngliche Nutzung der Orangerie: Früher ein Ort, um die exotischen Pflanzen der Fabrikantenfamilie Bestehorn unterzubringen, ist sie heute ein offener Raum zum Spielen. Unsere Riesen-Orange machte es möglich!

Am frühen Morgen des 10. Juli 2019 fiel das beliebte Kunst- und Spielobjekt den Flammen zum Opfer und wurde vollständig zerstört.

Nun soll das zum besonderen Symbol für die ehemalige Orangerie im Bestehornpark gewordene Spielgerät wieder aufgebaut werden. Helfen Sie mit: **ORANGE 2.0 – JEDER CENT ZÄHLT**. Engagieren Sie sich für den Wiederaufbau.

Spendenkonto:

Stadt Aschersleben

Salzlandsparkasse

IBAN: DE03 8005 5500 3034 1002 39

Verwendungszweck: „ORANGE 2.0“



Veranstaltungstipps

Michael Trischan und der pubertäre Wahnsinn Der ARD-Serienstar im Bestehornhaus Aschersleben

Am **Mittwoch, dem 18. September 2019, um 19:30 Uhr** steht der aus der ARD-Serie „In aller Freundschaft“ bekannte Schauspieler **Michael Trischan** mit seinem Programm „Windeln,



Pickel, Psychiatrie! Man(n) wächst mit seinen Aufgaben“ auf der Bühne des **Aschersleber Bestehornhauses**.

In seinem Soloprogramm spricht er über die ständigen Herausforderungen unserer Kinder. Man glaubt immer schlimmer kann es nicht mehr kommen und wird dann doch eines Besseren belehrt. Glücklicherweise kann im Nachhinein meist darüber geschmunzelt werden.

Viele Autoren haben sich mit dem Wahnsinn und den Herausforderungen der Pubertät beschäftigt. Michael Trischan bietet ein unterhaltsames Programm für die ganze Familie in musikalischer Begleitung.

Tickets gibt es in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstr. 6 (Tel.: 03473. 8409440 bzw. E-Mail: info@aschersleben-tourismus.de) oder online unter www.eventim.de zum Preis von 24,00 Euro.

Michael Trischan

„Windeln, Pickel, Psychiatrie! Man(n) wächst mit seinen Aufgaben“ Mittwoch, 18. September 2019, 19:30 Uhr

Bestehornhaus Aschersleben

Michael Trischan © Johanna Thiele

Wein-Sommer auf der Eine-Terrasse Aschersleben genießt

Ein Fest für die ganze Familie am lauschigen Flussufer der Eine – präsentiert von der Aschersleber Wohnungsgenossenschaft „Einigkeit“.

Die Gäste erwartet neben einer Auswahl an Weinen aus der Region und weiteren Genüssen für Leib und Wohl ein unterhaltsames Programm mit Livemusik und Spiel & Spaß für die jüngeren Gäste.

**Fr. 02.08.2019
18:00–22:00 Uhr**

handgemachte **Livemusik** mit „Stevooo“ Steven Goldschmidt

**Sa. 03.08.2019
14:00–22:00 Uhr**

Familientag mit Hüpfburg, Kinderschminken & Co.; am Nachmittag Unterhaltung mit DJ Klaus Klotz; abends (ab 18:00 Uhr) spielt die Magdeburger Band „The Skystones“ eine mitreißende Mischung aus Rock’n’Roll und Countrymusik

**So. 04.08.2019
11:00–14:00 Uhr**

Frühschoppen mit der Hoymer Schalmeyenkelle

Justiz im Nationalsozialismus Wanderausstellung im Bestehornhaus

„**Justiz im Nationalsozialismus. Über Verbrechen im Namen des Deutschen Volkes. Sachsen-Anhalt**“ – Die Ausstellung, die bereits an mehreren Justizstandorten in Sachsen-Anhalt sowie darüber hinaus in Berlin, Brüssel und zuletzt in der Fachhochschule der Polizei des Landes präsentiert wurde, ist aktuell im **Bestehornhaus Aschersleben** zu sehen und wird so einem breiteren Publikum zugänglich gemacht.

Die Exposition wird ständig um Justizfälle aus der jeweiligen Region ergänzt und umfasst inzwischen nahezu 150 Tafeln. Einige der zuletzt integrierten Flächen zeigen die Kooperation von Justiz und Polizei im Nationalsozialismus. Für die Präsentation im Bestehornhaus wurden insgesamt ca. 40 Tafeln ausgewählt, welche die Tätigkeit von Sondergerichten, dem Volksgerichtshof, Erbgesundheitsgerichten und Strafgerichten der Wehrmacht, immer in Bezug auf Verfahren in unserer Region, dokumentieren.

Die Einführung übernimmt Michael Viebig, Leiter der Gedenkstätte ROTER OCHSE Halle (Saale) und wissenschaftlicher Leiter der Ausstellung. Im Anschluss besteht die Möglichkeit einer Führung durch diese.

Die Ausstellung wird bis zum 28. August 2019 im Bestehornhaus verbleiben und bietet in der Zeit spezielle Angebote für Schulen sowie Vorträge an, die jeweils gesondert angekündigt werden.

Die Ausstellung kann montags bis donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr besichtigt werden.

Voranmeldungen für Gruppen sind unter Tel.: 03473 226670 bzw. per E-Mail info@aschersleber-kulturanstalt.de möglich.

Ausstellung

„Justiz im Nationalsozialismus“
9. Juli bis 28. August 2019

Bestehornhaus Aschersleben



Impressum:

Herausgeber:
Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12/14, 38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0, Fax: 03943 5424-99
info@harzdruckerei.de
www.harzdruckerei.de

Redaktion: Harald Sporreiter
Tel.: 03473 958 954, Fax 03473 958 920
E-Mail: h_sporreiter@aschersleben.de

Anzeigenberatung:
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26

Verteilung:
Zeitler Werbeagentur GmbH
Rudolf-Puschendorf-Straße 54, 06712 Zeitz
Tel.: 03441 6629-10, Fax: 03441 6629-70

Auflage: 18.150 Exemplare

**Das nächste Amtsblatt
erscheint am 28. September 2019.**